



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Abfallkapazitäten und Restkapazitäten der Abfalldeponien

1. Wie hat sich das Aufkommen von Abfällen seit 2020 entwickelt? Bitte für jedes Jahr für jede einzelne Deponie auflisten.

Die Entwicklung des Abfallaufkommens wird für Siedlungsabfälle durch das Landesamt für Umwelt (LfU) und für gefährliche Abfälle durch die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) in jährlichen Statistiken zusammengefasst und hier veröffentlicht:

- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/abfallwirtschaftsplaene.html?nn=431fdb36-805f-4434-92f8-b9c9dc33e097>
- <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/siedlungsabfallaufkommen-avv>
- https://www.goes-sh.de/sites/default/files/inline-files/GOES_Statistik_2022.pdf

Die Deponien liefern dem LfU jährlich Übersichten über die von ihnen angenommenen Abfälle. Diese sind als Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen einzustufen.

Im Folgenden sind die entsprechenden Daten deshalb aggregiert für jede Deponieklasse nach der Deponieverordnung aufgelistet:

Deponie- klasse	Anzahl Deponien 2024	2020 (in t)	2021 (in t)	2022 (in t)
DK 0	9	595.947	750.327	788.499
DK I	5	336.783	308.898	200.258
DK II	5	281.581	252.639	210.348

Deponieklassen beschreiben die Annahmeparameter (Schadstoffbelastung) der zugelassenen Abfälle und damit korrespondierend die deponietechnischen Sicherungssysteme und Monitoringmaßnahmen. Auf Deponien der Klasse 0 werden in Schleswig-Holstein nicht verwertbare Böden und Baggergut abgelagert. Auf Deponien der Klassen I und II werden zudem mineralische Bauabfälle, Verbrennungsrückstände sowie mineralische Produktionsrückstände aus Industrie und Gewerbe abgelagert.

Die Abfallannahmedaten der Deponien für das Jahr 2023 liegen noch nicht vollständig und geprüft vor.

- Zu welchem Prozentsatz sind die Anlagenstandorte gefüllt? Bitte einzeln die Standorte auflisten.

Die folgende Tabelle zeigt die mit Stand Ende 2022 bekannten Restvolumina der betriebenen Deponien in Schleswig-Holstein.

lfd. Nr.	Name/Standort	Deponie- klasse	Restvolumen in m ³	Genehmigtes Gesamt- volumen in m ³	Verfüll- grad in Prozent
1	Bodendeponie Breitenfelde	DK 0	1.280.130	1.480.000	13,5
2	Bodendeponie Mölln	DK 0	384.270	590.000	34,9
3	Deponie Ost (Wier-shop)	DK 0	2.786.500	2.950.000	5,5
4	Bodendeponie Barkelsby	DK 0	1.062.567	1.200.000	11,5
5	Deponie Grevenkrug	DK 0	204.960	230.000	10,9
6	Deponie Harrisleehof	DK 0	533.000	723.000	26,3
7	Bodendeponie Schwissel	DK 0	397.605	695.000	42,8
8	Bodendeponie TARBek	DK 0	818.734	2.250.000	63,6
9	Deponie Peissen	DK 0	1.590.000	1.590.000	0,0

10	Deponie Grambek	DK I	14.030	155.000	90,9
11	Deponie Johannistal	DK I	599.464	1.544.179	61,2
12	Grevenkrug	DK I	7.014	65.500	89,3
13	Harrislee	DK I	500.000	900.000	44,4
14	Großenaspe	DK I	122.482	1.350.000	90,9
15	Niemark	DK II	505.000	10.298.000	95,1
16	Jahn (Wiershop)	DK II	1.442.806	3.970.000	63,7
17	Schönwohld	DK II	84.032	3.000.000	97,2
18	Böxlund	DK II	298.500	756.500	60,5
19	Damsdorf/Tensfeld	DK II	0*	2.659.093	100

* Betreiberangabe: 118.805 m³; die zuständige Behörde geht davon aus, dass das genehmigte Volumen bereits vollständig erfüllt ist.

3. Gibt es Anträge auf Erweiterung von Deponien? Wenn ja, seit wann liegen diese Anträge vor und wie ist der Sachstand?

Für zwei Deponievorhaben liegen Anträge auf Planfeststellung vor. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen:

- Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Jahn-Süd (DK II) in Wiershop
 - Scopingtermin: 28.11.2018
 - Einreichung Antrag: 30.11.2020
 - Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Beginn des Verfahrens: 04.02.2021
 - Aufgrund der fachlichen Prüfung ergab sich ein erheblicher Überarbeitungsbedarf der Planunterlagen. Hierzu ist das LfU im ständigen Austausch mit der Antragstellerin. Abschließend geänderte Planunterlagen liegen dem LfU zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.
- Planfeststellungsverfahren zum Neubau (Erweiterung) einer Deponie (DK I) in Großenaspe
 - Scopingtermin: 28.11.2019
 - Einreichung Antrag: 24.05.2023
 - Erörterungstermin: 21.02.2024
 - Es bestehen aufgrund von fachlichen Stellungnahmen noch Klärungsbedarfe zu verschiedenen Fragestellungen.

Zu den nachfolgenden Deponievorhaben wurden bisher Scopingtermine durchgeführt. Anträge auf Planfeststellung wurden bis dato nicht gestellt:

- Neubau einer Deponie DK I an der B 76 (Kosel/Gammelby),
Scopingtermin: 15.11.2018
- Erweiterung der bestehenden Deponie DK I in Damsdorf/Tensfeld,
Scopintermin: 05.2021
- Erweiterung der bestehenden Deponie DK II Niemark in Lübeck,
Scopingtermin: 24.03.2022
- Erweiterung der bestehenden Deponie DK I in Harrislee,
Scopingtermin 31.03.2022
- Neubau einer Deponie DK I in Grünental / Albersdorf,
Scopingtermin 06.2022

Für die Deponie DK 0 in Tarbek (Bodendeponie) laufen die Planungen für eine Erweiterung.

4. Wie lange dauert durchschnittlich eine Genehmigung zur Erweiterung oder Erhöhung einer Deponie? Bitte ausführlich erläutern.

Der Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens für Deponien ergibt sich aus §§ 35, 38 KrWG i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz. Anders als bei einem Verfahren nach dem BImSchG wird im Verwaltungsverfahrensgesetz keine Genehmigungsfrist für ein Planfeststellungsverfahren, sondern lediglich einzelne Verfahrensschritte bis zum Erörterungstermin bestimmt. Aufgrund individueller Standortvoraussetzungen und der sich daraus ergebenden Fragestellungen sowie der umfassenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens, können sich sehr unterschiedliche Verfahrensdauern nach Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Unterlagen zwischen einem und drei Jahren ergeben. Wie bei anderen Verfahren auch liegt die Verfahrensdauer nicht allein im Verantwortungsbereich der Genehmigungsbehörde, sondern wird sehr stark auch von den Vorhabenträgern, Gutachtern und den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange bestimmt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Zukunft der Deponien in Schleswig-Holstein? Bitte detailliert ausführen.

Deponien werden solange ein wichtiges Standbein der Kreislaufwirtschaft bleiben, bis keine Stoffe mehr im Umlauf sind, die aufgrund ihrer Schadstoffgehalte oder aufgrund ihrer physikalischen Beschaffenheit nicht verwertet werden können und somit sicher aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust werden müssen. Die Deponierung ermöglicht letztlich die Schadlosigkeit des Recyclings. Aufgrund der mit einer Deponie verbundenen dauerhaften Eingriffe in Natur und Landschaft müssen die Deponiestandorte bzw. -kapazitäten jedoch zwingend auf das Notwendige beschränkt werden und es dürfen gemäß Abfallhierarchie nur die nicht verwertbaren Abfälle depo-

niert werden. Im Zuge einer vollständigen Kreislaufwirtschaft wäre auf die Verwendung von Stoffen zu verzichten, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können. Aktuell ist eine solche Situation nicht absehbar. In Kürze wird das MEKUN eine aktuelle Studie zum Bedarf an Deponiekapazitäten bis 2034 vorlegen. Es ist vom Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten auszugehen.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um einen eventuellen Abfallentsorgungsnotstand zu vermeiden? Bitte ausführlich ausführen.

Verantwortlich für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger, bzw. -besitzer. Abfälle zur Beseitigung sind dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dies gilt nicht, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer über eigene Anlagen verfügt. Seit mehr als zehn Jahren hat das Umweltministerium die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die private Entsorgungswirtschaft darauf hingewiesen, dass die Deponiekapazitäten insgesamt knapp bemessen sind. In mehreren Gesprächsrunden mit den öffentlichen und den privaten Entsorgungsunternehmen sowie beim Landkreistag wurde dabei insbesondere an die kommunalen Entsorgungsträger appelliert, neuen Deponieraum zu schaffen.

Ende 2014 / Anfang 2015 wurde speziell den Deponiebetreibern und dann noch einmal der gesamten Entsorgungsbranche im Rahmen der Abfalltagung des Landesamtes die erste Deponiebedarfsstudie vorgestellt. Sie zeigt für den Betrachtungszeitraum bis 2024 auf, dass für einzelne Regionen in Schleswig-Holstein die vorhandenen Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I nach Deponieverordnung voraussichtlich zu gering sind. Zur Unterstützung von Deponieplanungen hat die Landesregierung im August 2018 eine Hilfestellung zur Führung eines Bedarfsnachweises und im Februar 2019 Hinweise zur Standort- und Flächensicherung herausgegeben.

Mit dem Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Schleswig-Holstein und Hamburg von 2020 hat das Land aufgezeigt, dass zwar bei einer landesweiten Betrachtung für den rechtlich geforderten Zeitraum von zehn Jahren gerade noch Entsorgungssicherheit nachgewiesen werden kann. Regional besteht aber durchaus Bedarf, wodurch sich der notwendige Zubau von Deponien der Klassen DK I und II erklärt.

7. Werden bis 2030 Deponiestandorte geschlossen werden müssen? Wenn ja, warum und inwiefern ist gewährleistet, dass die anderen Standorte den Mehraufwand leisten können?

Deponien werden so lange betrieben, bis ihre zugelassenen Kapazitäten erschöpft sind. Ein Enddatum ist in aller Regel nicht fixiert. Wann eine Deponie endgültig verfüllt ist, hängt wesentlich vom Management des Betreibers ab und liegt in dessen Verantwortung. So kann ein Deponiebetrieb gestreckt werden, indem der Betreiber die Annahme von Abfällen, zu deren Entsorgung er rechtlich nicht verpflichtet ist, ablehnt.

Die Annahmemengen von Deponien können nicht beliebig gesteigert werden, wenn benachbarte Standorte schließen. Knappe Deponiekapazitäten und eine ungleichmäßige regionale Verteilung führen zu unerwünscht langen Transportwegen mit ökologischen und ökonomischen Nachteilen, weshalb eine angemessene regionale Verteilung der Anlagen sinnvoll ist.